

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

Windpark Damitzow GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Malgorzata Szczytowska
E-Mail: Malgorzata.Szczytowska@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 335 60676-5206
Datum: 27.04.2026
Reg.-Nr.: G09625
Gesch.-Z.: 105-T13-
3841/1333+4#488891/2026
Dokument-Nr.: 488891/2026

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Änderungsgenehmigung Nr. 20.096.Ä0/25/1.6.2V/T13

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der Firma Windpark Damitzow GmbH & Co. KG vom 26.06.2025, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 24.04.2026, auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung von fünf Windkraftanlagen (WKA) in 16307 Tantow und Mescherin

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Windpark Damitzow GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen wird die

Genehmigung

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 20.058.W0/19/1.6.2V/T13 vom 07.03.2025 sowie mit der Änderungsgenehmigung Nr. 20.069.Ä0/25/1.6.2V/T13 vom 04.12.2025 genehmigten WKA am Standort in 16307 Tantow und Mescherin,

WKA-Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Radekow	1	350
WEA 2	Radekow	1	81
WEA 3	Damitzow	1	175
WEA 4	Damitzow	1	2
WEA 5	Damitzow	1	179

in den unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Der Genehmigungsbescheid Nr. 20.058.W0/19/1.6.2V/T13 vom 07.03.2025 sowie der Änderungsge-
nehmigung Nr. 20.069.Ä0/25/1.6.2V/T13 vom 04.12.2025 behalten Ihre Gültigkeit, soweit durch die-
sen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von ■■■■■ € fest-
gesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von ■■■■■ € ergibt sich ein noch zu zahlender
Betrag in Höhe von
■■■■■ €.

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zah-
lende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb
von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Brandenburg
IBAN	DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Code	WELADEDXXX
Bank	Landesbank Hessen Thüringen

zu überweisen.

Bitte geben Sie unbedingt folgenden Verwendungszweck an:

■■■■■

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die beantragte Änderung betrifft die zuvor genehmigten dauerhaften Zuwegungen zu den WKA mit der Bezeichnung WEA 1 bis WEA 5 sowie die Änderung von Bauflächen im Windpark Damitzow.

Bezeichnung	Genehmigung	Flurstück	Flur	Gemarkung
WEA 01	Nr. 20.096.Ä0/25/1.6.2V/T13	4	1	Damitzow
		181		
		179		
		178		
		352	1	Radekow
		353		
		80		
		81		
	Nr. 20.058.W0/19/1.6.2V/T13	353	1	Radekow
		80		
		81		
		35		
		4	1	Damitzow
		179		
		178		

Bezeichnung	Genehmigung	Flurstück	Flur	Gemarkung
WEA 02	Nr. 20.096.Ä0/25/1.6.2V/T13	4	1	Damitzow
		5		
		179		
		178		
		181		
	Nr. 20.058.W0/19/1.6.2V/T13	4	1	Damitzow
		5		
		179		
		178		

Bezeichnung	Genehmigung	Flurstück	Flur	Gemarkung
WEA 03	Nr. 20.096.Ä0/25/1.6.2V/T13	2	1	Damitzow
		5		
		177		
		179		
		178		
		181		
	Nr. 20.058.W0/19/1.6.2V/T13	81	1	Radekow

		4		
		5		
		179	1	Damitzow
		178		

Bezeichnung	Genehmigung	Flurstück	Flur	Gemarkung
WEA 04	Nr. 20.096.Ä0/25/1.6.2V/T13	5	1	Damitzow
		175		
		177		
		179		
		178		
		181		
	Nr. 20.058.W0/19/1.6.2V/T13	81	1	Radekow
		4	1	Damitzow
		5		
		175		
		178		
		179		

Gleichzeitig erfolgt in diesem Zusammenhang eine Anpassung der genehmigten Kompensationsmaßnahme LMF1 und der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2.

Aufgrund der Änderung des Anlagentyps auf den VESTAS V162 war eine Anpassung der Bauflächen und des Zuwegungskonzeptes erforderlich, da sich die Anforderungen an Transport, Montage und Erschließung geändert haben.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Zwei Aktenordner paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle. Die Antragsunterlagen sind Grundlage der Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids Nr. 20.058.W0/19/1.6.2V/T13 vom 07.03.2025 sowie der Änderungsgenehmigung Nr. 20.069.Ä0/25/1.6.2V/T13 vom 04.12.2025 bleiben bestehen, sofern sie nicht im Folgenden neu geregelt werden.

1. Allgemein

- 1.1 Die Zuwegung, Kompensationsmaßnahme LMF1 sowie die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sind entsprechend den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu ändern, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt jeweils in Bezug auf die einzelne Zuwegung zur jeweiligen genehmigten WKA, sofern diese nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Gebrauch genommen worden ist.
- 1.4 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, T 22 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) genutzt werden.

2. Bodenschutz

- 2.1 Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine fachkundige Person nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu beauftragen. Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erarbeiten.
- 2.2 Das Bodenschutzkonzept ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark, unter Benennung des bodenkundlichen Baubegleiters, mindestens 8 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

3. Naturschutz und Landschaftspflege

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Boden

Die Maßnahme LMF 1 „Aufwertung einer Ackerfläche durch schreiadlergerechte Bewirtschaftung oder Pflege“ der Ergänzung zu den naturschutzfachlichen Unterlagen (Änderung der Zuwegung und Bauflächen) mit Datum: 17.06.2025, ist entsprechend Maßnahmenblatt LMF1 aktualisiert in der Gemarkung Tantow, Flur 005, Flurstück 138 anteilig auf 64.131 m² umzusetzen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt in 16307 Tantow, Landkreis Uckermark, die mit dem Bescheid Nr. 20.058.W0/19/1.6.2V/T13 vom 07.03.2025 genehmigten Zuwegungen zu den WKA mit der Bezeichnung WEA 1 bis WEA 5 sowie die genehmigten Kompensationsmaßnahmen zu ändern.

Mit dem Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 20.069.Ä0/25/1.6.2V/T13 vom 04.12.2025 wurde der genehmigte Anlagentyp vom Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Gesamthöhe von 229,13 m auf den Vestas V162-6.2 mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 247 m geändert.

Am 26.06.2025 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 16 Absatz 1 BlmSchG beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 03.07.2025 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme innerhalb der ihr gesetzlich vorgegebenen Frist von einem Monat aufgefordert:

- das Landesamt für Umwelt, Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren)
- das Amt Gartz (Oder)
- die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark als koordinierende Stelle für BlmSchG-Genehmigungsverfahren
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Da die Gemeinde binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens das Einvernehmen nicht verweigert hat, gilt das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt. Das Amt Gartz (Oder) wurde am 17.04.2026 schriftlich über den Eintritt der Einvernehmensfiktion informiert.

Die Antragsunterlagen wurden von der Antragstellerin letztmalig am 13.03.2026 ergänzt. Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 20.04.2026 ein.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 16 Abs. 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen

hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.1 Formelle Sachentscheidungsvoraussetzungen/ Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T 13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Das Vorhaben ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Zudem unterliegt das Vorhaben der Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des UVPG.

Für das geplante Vorhaben war die Anwendung des § 6 WindBG beantragt. Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden, gilt allerdings folgendes:

Bei Errichtung, Betrieb oder der Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WKA ist abweichend von den Vorschriften des

- UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und
- des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung

nicht durchzuführen, wenn

1. bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Das Vorhaben befindet sich im VR WEN 08 Damitzow des am 23.10.24 in Kraft getretenen „Integrierten Regionalplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sowie Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“. Die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 WindBG liegen somit vor. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG.

Für das beantragte Vorhaben war nach Beantragung der Anwendung des § 6 WindBG ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2 Materielle Sachentscheidungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte Änderung der Zuwegung sowie die Änderung von Bauflächen nach Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange genehmigungsfähig ist. Es gelten jedoch die vorgenannten NB, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Die Auflagen gemäß den NB unter IV. 2 sind für die Bauausführung und Fertigstellung der beantragten Änderung zwingend zu beachten. Die Nebenbestimmungen zum Baurecht, Brandschutz, Gewässerschutz, Denkmalschutz, zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz des Genehmigungsbescheides Nr. 20.058.W0/19/1.6.2V/T13 vom 07.03.2025 sowie der Änderungsgenehmigung Nr. 20.069.Ä0/25/1.6.2V/T13 vom 04.12.2025 behalten Ihre Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.

2.2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Schutzgut Boden

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente, Kranstellflächen und Aufschüttungen) in einem Umfang von insgesamt 30.072 m², davon

Fundament:	2.355 m ² (Vollversiegelung)	
Kranstellflächen:	5.454 m ² (Teilversiegelung 1: 0,5 - entspricht 2.727 m ²	Vollversiegelung)
Zuwegung:	14.414 m ² (Teilversiegelung 1: 0,5 - entspricht 7.207 m ²	Vollversiegelung)
Aufschüttungen:	7.849 m ² (Überschüttung 1: 0,25 - entspricht 1.962 m ²	Vollversiegelung)

Es ergibt sich ein Vollversiegelungsäquivalent von 14.251 m². Zur Kompensation ist vorgesehen, Intensivackerflächen zu extensivieren, wobei in Anlehnung an die HVE ein Kompensationsfaktor von 4,5 zugrunde gelegt wurde.

Mit der Maßnahme LMF 1 (Aufwertung einer Ackerfläche durch schreiadlergerechte Bewirtschaftung oder Pflege) auf einer Fläche von 64.131 m² können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente,

Kranstellflächen und Aufschüttungen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Entsprechend des Maßnahmenblattes LMF 1 (aktualisiert) hat die dort beschriebene Maßnahme eine Gesamtfläche von ca. 9,5 ha. Die Kompensationsverpflichtung aus dem hier zu genehmigten Eingriff umfasst wie oben hergeleitet 64.131 m². Der Überschuss von 30.869 m² kann gemäß § 3 Flächenpoolverordnung Brandenburg als vorgezogene Maßnahme gesichert werden.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

Als Nachweis der rechtlichen Sicherung wurde der Genehmigungsbehörde der Grundbuchauszug des Amtsgerichtes Schwedt/Oder vom 30.01.2025 für die Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit vorgelegt. Für die beantragte Anpassungen der Maßnahme LMF 1 wurden am 11.08.2025 ergänzende Dienstbarkeiten bewilligt und per Einschreiben mit Rückschein an das zuständige Amtsgericht verschickt.

2.2.2 Straßenrecht

Gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) dürfen bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, grundsätzlich nicht errichtet werden. Entsprechend § 9 Abs. 8 FStrG kann in begründeten Ausnahmefällen eine Ausnahme genehmigung zur Errichtung der Anlage erteilt werden. Im ursprünglichen Verfahren wurde die geplante Anbindung an die Bundesstraße B 113 bei Abs. 04, km 1,118 in Stationierungsrichtung rechts zugestimmt und eine Ausnahme genehmigung gemäß § 9 Abs.1 Ziffer 2 i. V. m. Abs.8 FStrG erteilt. Die Ausnahme genehmigung vom 14.03.2024 bleibt erhalten.

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Straßenrecht ergeben, sind die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes sowie des Brandenburgischen Straßengesetzes zu beachten.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Für die Eintragung der Baulasten zur öffentlich-rechtlichen Sicherung der Geh- und Fahrrechte hat der LK Uckermark die Gebühren gem. § 2 und der Tarifstelle 9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) erhoben.

Gemäß § 9 Nr.1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 13 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und der Tarifstelle 2.1.1 a der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt), § 2 und der Tarifstelle 9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO).

a) immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 a der Anlage 2 der GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die beantragte Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E). Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [REDACTED] € angegeben.

Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich bei einer Errichtungskostenspanne mehr als 500.000 € bis zu 5.000.000 € mit der Berechnungsformel $3\,625\,€ + 0,5\,\text{Prozent von } (E - 500.000\,€)$ eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] €.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt [REDACTED] €.

b) baurechtlicher Gebührenanteil

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark macht eine Gebühr für die Eintragung von Baulasten in Höhe von [REDACTED] € geltend. Die Berechnung dieser Gebühren ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe des:

a)	immissionsschutzrechtlichen Anteils		€
b)	baurechtlichen Anteils		€
Gesamt			€

c) Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an die Antragstellerin und die Gebühr für die Versendung der paginierten Antragsunterlagen betragen:

PZU:		€ (incl. 0 % MWSt)
Paketgebühr:		€ (incl. 19% MWSt)
Gesamt		€

Gesamtbetrag

Die zu erhebende Gesamtgebühr sowie die zu erhebenden Auslagen ergeben in Summe:

Gebühr	+	Auslagen	=	Gesamtbetrag
	€	€	=	€

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt €.

Mit dem Schreiben vom 25.07.2025 wurde die Antragstellerin aufgefordert, einen Vorschuss in Höhe von € zu zahlen. Der Vorschuss wurde bezahlt. Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses ergibt sich eine Gebühr von €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

VI. Hinweise

Baurecht

1. Der Bauherr hat der unteren Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen, dass die Eintragung der folgenden Baulasten in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Uckermark zu Lasten des jeweils dienenden Grundstückes erfolgt ist.

- öffentlich-rechtliche Sicherung von Geh- und Fahrrechten:

WEA-1

Flurstück	Flur	Gemarkung	Status
4	1	Damitzow	EB
181	1	Damitzow	EB
179	1	Damitzow	EB
352	1	Radekow	EB
353	1	Radekow	EB
80	1	Radekow	EB
81	1	Radekow	EB

WEA-2

Flurstück	Flur	Gemarkung	Status
4	1	Damitzow	EB
5	1	Damitzow	EB
181	1	Damitzow	EB
179	1	Damitzow	EB

WEA-3

Flurstück	Flur	Gemarkung	Status
2	1	Damitzow	EB
5	1	Damitzow	EB
177	1	Damitzow	EB
181	1	Damitzow	EB
179	1	Damitzow	EB

WEA-4

Flurstück	Flur	Gemarkung	Status
5	1	Damitzow	EB
177	1	Damitzow	EB
181	1	Damitzow	EB
179	1	Damitzow	EB
175	1	Damitzow	EB

EB → Eintragungsbestätigung

Der Inhalt der Baulastbestellungen im Einzelnen ergibt sich aus den von den Eigentümern der dienenden Grundstücke abgegebenen Erklärungen, die Bestandteil des Bauantrages sind und im Baulastenverzeichnis des Landkreises Uckermark eingetragen wurden.

Die Nachweise über die Einhaltung der Anforderung nach § 35 Abs. 1 BauGB wurden damit erbracht.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), Bekanntmachung des MIL vom 03.05.2023 (AL BB Nr. 20) (Technische Baubestimmungen Ausgabe 2025/1 Amtliche Mitteilungen 2025/3 vom 20.05.2025 des DIBt)

- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung BbgBauVorV) vom 14.11.2016 (GVBl.II/16, Nr. 60), zul. geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl.II, Nr. 33)

Bodenschutzrecht

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zul. geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

Gebühren

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl.II Nr. 70)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März

2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)

- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S.1206), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lysann Weser

Anlagen: - Gebührenmitteilung des Landkreises Uckermark vom 20.04.2026

Dieses Dokument wurde am 27.04.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--